

Verfügungen, Abrechnungen, Ausweise – mir raucht der Kopf!

Beratungsteam von Bildung Bern

Dies ist ein Versuch, Ordnung in die administrativen Papiere zu bringen, mit denen eine Lehrperson im Rahmen der Anstellung an öffentlichen Schulen konfrontiert wird.

1. Anstellungsverfügung

Eine Lehrperson an öffentlichen Schulen wird mittels Verfügung angestellt, die von der zuständigen Anstellungsbehörde ausgestellt wird (vgl. Art. 4 LAG). In dieser Verfügung werden sämtliche Bestandteile des Anstellungsverhältnisses geregelt (Funktion, Beschäftigungsgrad etc.). Es ist darauf zu achten, dass die getroffenen Vereinbarungen auch tatsächlich verfügt werden, ansonsten sollte unverzüglich interveniert, resp. fristgerecht Beschwerde eingereicht werden (vgl. Art. 25 LAG). Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist die Verfügung rechtskräftig und damit rechtlich verbindlich.

An den meisten Berufsfachschulen wird das Gehalt (Gehaltsklasse und -stufe) in der Anstellungsverfügung verfügt. Für Lehrpersonen der Volksschule und der übrigen Schulen der Sekundarstufe II wird das Gehalt in einer separaten Verfügung (Einstufungsverfügung) ausgewiesen.

2. Einstufungsverfügung

In der Einstufungsverfügung wird die Gehaltseinstufung verfügt.

Das Gehalt setzt sich aus dem Grundgehalt und einem individuell festgelegten Gehaltsbestandteil zusammen. Das Grundgehalt bemisst sich nach der für die Funktion massgebenden Gehaltsklasse (Art. 12 LAG). Die Gehaltsklasse ergibt sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Anhang 1 zu Art. 27 LAV) für die jeweilige Anstellung (Primarstufe, Sekundarstufe I, Mittelschule usw.). Wer die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungsvoraussetzungen für die konkrete Anstellung vollständig erfüllt, erhält das Grundgehalt ohne sogenannten Vorstufenabzug. Sind die Voraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllt, wird ein Abzug von 20% resp. 10% verfügt. Zu beachten ist dabei die sogenannte «25 Prozent-Regel», wonach auf einen Vorstufenabzug verzichtet wird, wenn eine Lehrperson weniger als

25% ihres Pensums (bei derselben Anstellungsbehörde) in einem Fach ausserhalb ihrer Lehrbefähigung unterrichtet (vgl. Art. 29 LAV).

Die konkrete Gehaltsstufe bildet die Berufserfahrung innerhalb und ausserhalb des Berufs sowie die für die Ausübung der Funktion nützlichen Weiterbildungen ab. Für jede Gehaltsklasse bestehen maximal 77 Gehaltsstufen. Die Lehrpersonen sind selbst dafür verantwortlich, sämtliche Berufserfahrungen unter Angabe von Dauer und Funktion zu melden und zu belegen. Pädagogische Berufserfahrung wird zu 100% angerechnet, Erfahrung ausserhalb des Lehrerberufes (insbesondere in anderen Berufen oder Elternpflichten) zu 50%. Wichtig ist, die Einstufungsverfügung nach Erhalt sorgfältig auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Auch hier gilt eine 30-tägige Beschwerdefrist.

→

Offene Fragen müssen innerhalb dieser Frist geklärt werden oder es ist vorsorglich eine Beschwerde einzureichen.

Wenn eine frühere berufliche Tätigkeit nicht angegeben worden ist, ist eine rückwirkende Anrechnung ausgeschlossen. Nachträglich eingereichte Unterlagen werden geprüft, und allenfalls wird für die Zukunft eine entsprechende Anpassung verfügt.

3. Gehaltsabrechnung

Auch die Kontrolle der Gehaltsabrechnung, welche die Zusammensetzung der monatlichen Gehaltsauszahlung aufzeigt, ist wichtig. Wird zu viel ausbezahlt (z. B. aufgrund einer falschen Einstufung), muss mit einer Rückforderung gerechnet werden. Ein Erlass der Forderung wegen grosser Härte wird ausgesprochen selten gewährt. Wird zu wenig ausbezahlt, muss die Nachzahlung aktiv geltend gemacht werden. Wichtig ist dabei, dass sowohl Rückforderungen als auch Nachforderungen nach fünf Jahren verjähren. Die Gehaltsabrechnung wird nicht mehr monatlich, sondern nur noch bei Änderungen der Personen- oder Gehaltsdaten zu gestellt.

4. Lohnausweis

Auf dem Lohnausweis wird das jeweilige Jahreseinkommen ausgewiesen. Bitte genau prüfen, ob das ausgewiesene Einkommen mit den Gehaltsabrechnungen übereinstimmt.

5. BLVK-Vorsorgeausweis

Bei Eintritt und jeweils einmal jährlich wird einer Lehrperson der Ausweis der BLVK zugestellt. Dieser gibt Auskunft über die aktuelle Versicherungssituation, die monatlichen Beiträge sowie die voraussichtlichen zukünftigen Leistungen. Er liefert auch Angaben zum angesparten Guthaben und zu den Einkaufsmöglichkeiten.

Für weitere Informationen zum Vorsorgeausweis wird an dieser Stelle auf das «Merkblatt Vorsorgeausweis» verwiesen:

<https://blvk.ch/wp-content/uploads/2024/02/Merkblatt-Vorsorgeausweis-D-2024.pdf>

Aktualisiert im August 2025

Rechtliche Grundlagen:

Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG):

[*BSG 430.250 - Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte - Kanton Bern - Erlass-Sammlung*](#)

Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV):

[*BSG 430.251.0 - Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte - Kanton Bern - Erlass-Sammlung*](#)

beratung@bildungbern.ch

<https://www.bildungbern.ch/engagement/beratung>